

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

2. TEXTLICHE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Im Plangebiet sind nur Ziegelrohbauten mit dunklen Pfannendächern zwischen Vollgiebeln zugelassen. Zur Auflockerung des Gesamtbildes sind helle Putzflächen bis zu 2/5 des aufgehenden Mauerwerks gestattet. Für Garagen sind Flachdächer zugelassen. Zusammengebaute Garagen sind material- und profilgleich zu errichten. Kellergaragen sind nicht gestattet.

Drempel bis zu einer Höhe von 0,50m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante, sind nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß gestattet.

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes darf nicht höher angesetzt werden, als die Kanalisation es erfordert.

Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen liegenden Flächen dürfen zur Straße und zu den Nachbargrundstücken keine festen Einfriedigungen erhalten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung sind Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen nicht zugelassen.

Die eingetragenen Firstlinien sind zwingend.

(1) 1 Änderung vom 29.3.72 (Abl. Kr. Msfr. Nr. 9)
(2) 2 Änderung vom 24.5.72 (Abl. Kr. Msfr. Nr. 13)

Diese bis zum 31.12.74 rechtsverbindlich gewordenen Änderungen sind im Plan eingearbeitet.

(3) 3. Änderung vom 3. 5. 1976 (Abl. Stadt Münster Nr. 9)

Bebauungsplan ROX 6

Dorffeld

Gemarkung Roxel
Flur 10
Maßstab 1:1000

9958 N 0058 N
9958 S 0058 S

Höhenangaben:
Höhenangaben aus der fotogrammetrischen Auswertung der Zuteilungskarten Flurbereinigung Roxel-R 281

BESTANDSANGABEN

- Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung mit Firstrichtung u. Haus-Nr.
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Nutzungsartgrenze
- Topographische Umrißlinie
- Gartenland
- Obstbaumanlagen
- Zaun
- Hecke
- Mauer
- 67,5 Höhenpunkte
- 69 Höhenlinie
- Grünland

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Geplante Bebauung
- Geplante Eigentumsgrenze

1. TEXTLICHE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- 0,8 — Geschoßflächenzahl
- II — Anzahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl
- o — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — nur Hausgruppen zulässig
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Umformerstation

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN

- Kinderspielplatz

WEITERE NUTZUNGSARTEN

- Flächen für Garagen und Stellplätze
- Ga — Garagen
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- 10 KV — 10 KV Kabel

GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG

- 1 Vollgeschoß 30-35 Dachneigung
- 2 Vollgeschosse 20-25 Dachneigung. Keine Dachaufbauten.
- 3 Vollgeschosse 20-25 Dachneigung. Keine Dachaufbauten
- Firstrichtung zwingend

Ermächtigungsunterlagen sind: §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) i.d.F. §§ 1,2,8-10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW. S. 433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) ; des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373).

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
Münster, den 23.1.1969
Landkreis Münster
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
im Auftrag
gez. Brandhofe
Kreisplaner

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Münster, den 23.1.1969
Landkreis Münster
- Katasteramt -
gez. Stratmann
Kreisobervermessungsrat

Die Gemeinde hat am 23. Januar 1969 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Roxel, den 10.6.1969
gez. Unterschrift — Bürgermeister
gez. Unterschrift — Ratsmitglied
gez. Jeltmann — Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 19.6.1969 bis 21.7.1969 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11.5.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Roxel, den 25.8.1969
L.S. gez. Baumeister
Amtsdirektor

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Roxel, Ratsbeschluß vom 26.8.1969
gez. Unterschrift — Bürgermeister
gez. Unterschrift — Ratsmitglied
gez. Jeltmann — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 29.12.69 genehmigt worden.
Münster, den 29.12.69
- 34.3.1-5807 -
L.S. gez. Goldenpfennig
Im Auftrag
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung nach § 12 BBauG sind am 6.1.1970 ortsüblich bekanntgemacht.
Roxel, den 5.1.1970
L.S. gez. Baumeister
Amtsdirektor